

DIE LÄNDERKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Die Länderkammer ist gemäß Art. 71 der Verfassung zur Vertretung der deutschen Länder gebildet worden. Jedes Land der Deutschen Demokratischen Republik entsendet in die Länderkammer für je 500 000 Einwohner 1 Abgeordneten. Die Länderkammer besteht aus 50 Abgeordneten und 13 Vertretern der Hauptstadt Berlin. Durch das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 (Gesetzblatt 1952, S. 613) wurden die Aufgaben der Länder den Bezirken übertragen. In Durchführung dieses Gesetzes wurden die Landtage und Landesregierungen durch die Bezirkstage und die Räte der Bezirke ersetzt. Die Länder bestehen natürlich nach wie vor. Deshalb ist folgerichtig die Bezeichnung „Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik“ beibehalten worden.

Die Mitglieder der Länderkammer werden nach dem erwähnten Gesetz vom 23. Juli 1952 durch die Bezirkstage gewählt. Das geschah nach den Volkswahlen im Oktober 1954 erstmalig im November 1954. Die Bezirkstage jedes Landes tagen in gemeinsamer Sitzung und wählen die auf das Land nach dem Gesetz über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. November 1950 (Gesetzblatt 1950, S. 1135) entfallende Zahl von Abgeordneten.

Die Länderkammer hat nach Art. 78 der Verfassung das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen; gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von 2 Wochen nach der Schlußabstimmung im Plenum der Volkskammer erfolgen. Die Länderkammer kann ferner nach Art. 79 Abs. 2 der Verfassung Abgeordnete aus ihrer Mitte beauftragen, die Meinung der Länderkammer in der Volkskammer darzulegen. Schließlich wählt die Länderkammer in gemeinsamer Sitzung mit der Volkskammer den Präsidenten der Republik (Art. 101 der Verfassung).

Die Mitglieder der Regierung sind berechtigt und auf Verlangen der Länderkammer verpflichtet, an den Verhandlungen der Länderkammer teilzunehmen (Art. 79 Abs. 1 der Verfassung).

An den Ausschußsitzungen der Volkskammer, denen die Gesetze vor der 2. Lesung zur Beratung überwiesen werden, nehmen ständig Vertreter der Länderkammer teil, so daß die Länderkammer über Inhalt und Bedeutung der von der Volkskammer zu beschließenden Gesetze genau unterrichtet ist.